

Bekanntmachung Nr. 025/2015 vom 29.04.2015

Bekanntmachung

Satzung vom 29.04.2015

zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler

Auf Grund von §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.Seite 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV.NRW.Seite 208) und § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV.NRW.Seite 313) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2014 (GV.NRW.Seite 405) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003 wird wie folgt geändert:

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

...

- (3) Erdbestattungen dürfen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen, anderenfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

...

- f) die Bestattungsfristen gemäß § 7 Abs. 3 nicht beachtet;

...

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 29.04.2015

Dr. Linkens
Bürgermeister